

Satzung zur Errichtung der Wissenschaftlichen Werkstätten (WW) der Universität zu Lübeck vom 11. November 2010

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 84, 29.12.2010
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 11.11.2010

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S 184), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), i.V.m. § 15 Abs. 2 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2008 wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium am 11. Mai 2010 und mit Zustimmung des Senates und Universitätsrates die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Aufgabe der wissenschaftlichen Werkstätten (WW) der Universität zu Lübeck (Universität) ist die Herstellung von Geräten und Vorrichtungen, die der universitären Forschung und Lehre dienen. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung der universitären Nutzer bei der Planung und Konzeption von entsprechenden Aufträgen, die an Externe vergeben werden sollen.

§ 2 Organisation

- (1) Die WW sind eine zentrale Einrichtung der Universität.
- (2) Das Präsidium regelt in Abstimmung mit der Leitung der WW (§3) und dem Beirat der WW (§4) die Nutzung der WW und legt die Gebühren fest.

§ 3 Leitung

- (1) Die Leitung der WW besteht aus einer Leiterin / einem Leiter. Sie bzw. er hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter und die Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden durch das Präsidium bestellt.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der WW führt die laufenden Geschäfte der WW
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der WW hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Empfehlungen zur lang- und mittelfristigen Planung für die Entwicklung der WW;
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für den Haushaltsvorentwurf für Personal- und Sachmittel der WW;
 3. Vorschläge zur Besetzung der der WW zur Verfügung stehenden Stellen;
 4. Bewirtschaftung der der WW unmittelbar zugewiesenen Mittel und Stellen;
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der WW ist Fachvorgesetzte/r der Bediensteten der WW.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Leiterin bzw. des Leiters der WW bildet die Universität einen Beirat. Diesem gehören vier Professorinnen und Professoren der Universität und die Leiterin/der Leiter der WW als Vorsitzende/r an.

- (2) Die Professorinnen und Professoren werden durch den Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so erfolgt die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Gebührenordnung.
 2. Beratung der Universität und der Leitung der WW bei der Bemessung und Verfügung über Haushaltsansätze.
 3. Behandlung von grundsätzlichen Angelegenheiten, die dem Ausschuss vom Präsidium oder der Leitung der WW vorgelegt werden.
- (4) Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben unterrichtet der Beirat jährlich dem Senat.

§ 5 Finanzierung

Die WW erhält eine Grundfinanzierung aus dem Haushalt der Universität. Zusätzlich erhebt die WW von den sie beauftragenden Hochschuleinrichtungen für ihre Leistungen Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung, über die das Präsidium nach Zustimmung durch den Senat beschließt. Darüber hinaus ist die WW angehalten, externe Aufträge zu akquirieren, um freie Kapazitäten zu vermarkten und dadurch die Kosten zu minimieren.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 11. November 2010
gez. Prof. Dr. P. Dominiak
-Präsident-